



**EINWOHNERGEMEINDE
BUUS**

Gemeindeordnung

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017.

Genehmigt an der Urne am 24. September 2017.

Gültig ab 1. Januar 2013

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Buus gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp (§ 5 GemG)

Die Einwohnergemeinde Buus hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG)

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b Kreisschulrat, bestehend aus 6 Mitgliedern (aus Buus 3 Mitglieder umfassend);
- c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- e Wahlbüro, bestehend aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern.

² Es bestehen folgende interkommunale Kommissionen:

- a Feuerwehrkommission, Bestand gemäss Feuerwehrreglement.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a der Gemeinderat
- b die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
- c 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- d 2 Mitglieder des Kreisschulrates
- e 1 Mitglied im Schulrat der Sekundarschule
- f das Wahlbüro

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde, aus seiner Mitte
- b 1 Mitglied im Kreisschulrat, aus seiner Mitte
- c die Vertreterin / der Vertreter im Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden
- d die Vertreterin / der Vertreter in der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden / Sissach, aus seiner Mitte
- e Kommissionen für besondere Aufgaben

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Stille Wahl (§ 30 GpR)

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

C. Finanzausgaben**§ 6 Sondervorlagen (§ 159 GemG)**

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Vorschlags zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.—.
- b ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a ungebundene Ausgaben:
 - Fr. 15'000.— für die Einzelausgabe
 - Fr. 60'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Gebäude:
 - Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c Einrichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buus vom 30.11.2012 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017 beschlossen und am 24. September 2017 an der Urne angenommen.

Der Regierungsrat genehmigt die Gemeindeordnung am 28. November 2017 mit Verfügung Nr. 2017-1648.

Die Gemeindeordnung tritt rückwirkend auf den 01.07.2017 und die Änderung betreffend Schulrat Sekundarschule auf den 01.08.2016 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BUUS

Die Präsidentin:

Der Verwalter

N. Jermann

B. Sägesser